

Oö. Umweltschutz  
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Naturschutz  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:  
UANw-2018-533431/16-Pö

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 54  
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59  
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umweltschutz.at](http://www.ooe-umweltschutz.at)

Linz, 27. Februar 2020

zu N-2016-73995/409-Ma

**Änderung der Oö. Artenschutzverordnung;  
unbefristete Weitergeltung des § 8a Oö.  
Artenschutzverordnung, Begutachtung -**

**Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung beabsichtigt, die Verordnung der Verordnung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird, zu ändern. Dieses Satzungsetüm steht repräsentativ für den schwer fassbaren Umgang mit einigen geschützten Arten in Oberösterreich.

Bereits 2016 wurde, trotz mehrerer fachlich fundierter Einwendungen von Naturschutzorganisationen und ohne darauf einzugehen, eine Sonderbestimmung für die Oö. Artenschutzverordnung erlassen (LGBl. Nr. 20/2016), die mit 30. April 2020 befristet wurde.

Gemäß § 8a Oö. Artenschutzverordnung soll demnach das Fangen und/oder Erlegen von bis zu 28.000 Rabenkrähen und 2.500 Elstern pro Jagdjahr in Oberösterreich möglich sein. Zur Anwendung können dabei geeignete Jagdwaffen, die Beizjagd, die sog. nordische Krähenfalle und der sog. kleine Elsternfang kommen.

Wie sich nun zeigt, dürfte die 2016 aufgenommene Befristung weniger fachlichen Überlegungen geschuldet sein, sondern vielmehr einer schleichenden Umsetzung einer artenschutzfachlich und -rechtlich fragwürdigen generellen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von bestimmten geschützten Vogelarten dienen, die seitens bestimmter Interessenvertreter als „Problemtiere“ (v)erkannt wurden.

Wie sonst lässt es sich erklären, dass noch 2016 die Notwendigkeit einer Befristung damit begründet wurde, dass die Auswirkungen der Entnahmen und somit die Einschränkungen der Schutzbestimmungen für die beiden Vogelarten zu beobachten sind, um entsprechende Reaktionen setzen zu können. Die Tauglichkeit der befristeten Verordnung sollte also fundiert geprüft werden, bevor weitere gesetzgeberische Schritte realisiert werden sollten. Diese Prüfung in Form eines Bestandsmonitorings soll aber erst 2021 stattfinden.

Ungeachtet der Kontrollergebnisse und die eigenen Vorgaben missachtend soll nun, ein Jahr vor der Evaluierung der Auswirkungen, die Ausnahmegenehmigung für die jährlich wiederkehrende Tötung von bis zu 28.000 Rabenkrähen und 2.500 Elstern unbefristet erteilt werden!

Auf die fachlichen Aspekte wird in dieser Stellungnahme nicht näher eingegangen, diesbezüglich gibt es profundere Stellen wie etwa *Birdlife Österreich*. Es wird dringend empfohlen, auch die von externen Fachexperten der Naturschutzorganisationen vorgebrachten Bedenken und Einwendungen ernst zu nehmen und nicht wie 2016 unbeachtet zu lassen.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft stellt methodische Mängel, ethische Bedenken und naturschutzrechtliche Diskrepanzen in den Fokus.

So wird im Falle der Elster der Ist-Bestand aus Hochrechnungen abgeleitet und daraus der Schluss gezogen, dass die Entnahme von 2.500 Individuen im „gerade noch vertretbaren Bereich“ liegt. Wie auch bei den Rabenkrähen erfolgt eine Schlussfolgerung auf einer reinen Schätzung ohne Kenntnis der Höhe der möglichen Abweichungen. Trotzdem reizt man die Zahl erlaubter Tötungen maximal aus. Diese Vorgehensweise ist nicht nur ethisch verwerflich, sondern auch fachlich im höchsten Ausmaß unseriös. Versuch und Irrtum sticht eine wissenschaftlich fundierte Aufarbeitung – auf Kosten mehrerer Tausend Lebewesen!

Das Erfordernis einer Tötung von nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten ist – unter Mitwirkung der Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – zuallererst stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. Dies war weder 2016, noch ist es aktuell der Fall. Es gibt keine konkreten Angaben zu den von den betroffenen Vogelarten verursachten Schäden, die eine Ausnahme vom generellen Schutz begründen würden. Vielmehr argumentiert man, ähnlich wie bei dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgehobenen Bescheid zur Wolfsvergrämung, mit allgemeinen Feststellungen und Behauptungen, die sich, wie es scheint, mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht vereinbaren lassen. Es gibt keinerlei Überlegungen zu anderweitigen Lösungen, ebenso – wie sich bisher gezeigt hat – keine tauglichen Kontrollmaßnahmen, mit denen sich die (nachteiligen) Folgen der Ausnahmegenehmigung korrekt erfassen und nachvollziehbar dokumentieren lassen.

Demnach widerspricht die gegenständlich geplante Änderung der Oö. Artenschutzverordnung den strengen Schutzbestimmungen europäischer Naturschutzrichtlinien.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umwelthanwalt:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.